Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Kurpfuscherei und Quacksalberei

<u>urn:nbn:de:bsz:31-220312</u>

Gernsbach hat sein Trinkwaffer, welches den laufenden öffentlichen Brunnen aus Quel- len zufließt, durch die Leitung verbeffert.

Wertheim hat in fast sämmtlichen Brunnen Horizontalwasser; dadurch daß es durch tannene Brunnenstöcke aus weit gemauerten Schachten aufgepumpt wird, ist es häusig verunsreinigt. Die Eintreibung von jetzt etwa 20 amerikanischen eisernen Brunnen hat hierin eine bedeutende Berbesserung herbeigeführt. Solche eingetriebene Röhren werden jetzt auch benutzt, um das Wasser aus den Kellern auszupumpen.

Ueberhaupt wird diese leichtere Aufstellung von Brunnen im Allgemeinen dazu beitragen, sich eines guten Wassers zu versichern und alle durch die Brunnen selbst verursachten Unreinigsteiten zu vermeiden.

3. Giffe.

Handel und Judustrie pflegen die Giftigkeit der Waaren und Produkte nur gering zu achten und sich kaum um die Gefahr des Konsumenten zu kümmern. Die Sanitätspolizei befindet sich daher zahlreichen gesundheitsschädlichen Momenten gegenüber, deren Besiegung jedoch meist an der Gewalt und dem Umfang der Industrie und des Handels scheitert.

Zur Sicherung des Publikums vor Giften dient die Ministerialverordnung vom 25. Nov. 1865 (Reg.-Bl. Nr. 56), wornach den Verkäusern von Giftstoffen gewisse schüngungen über deren Ausbewahrung, Versendung und Verkauf gemacht sind. Der Verkauf der Arsenika-lien allein ist durch eine eingehende Kontrole erschwert, und die Abgabe derselben zur Vertilgung schädlicher Thiere und die Verwendung der Arsenfarben zu einzelnen Erzeugnissen, Tapeten, Kleisdersfoffen ganz verboten. Ebenso sind gewisse giftig wirkende Stoffe zur Verwendung von Beshältern für Ausbewahrung und zur Vereitung von Nahrungss und Genusmitteln untersagt.

Der Transport von metallischen Giften auf dem Rhein wird nach der unter den Rheinsuferstaaten vereinbarten Verordnung vom 3. Jan. 1869 (Ges. u. Verordn. Bl. S. 244) geshandhabt.

Trot bes gegen früher sehr erleichterten, zum Theil ganz freigegebenen Verbrauchs und ber bedeutenden Zunahme der gewerblichen Verwendung von Giften scheinen die Verordnungen zu genügen, indem seit ihrem Bestehen wenigstens keine Zunahme von Unglücksfällen oder Verbrechen befannt geworden ist.

Mit Phosphor wurden in den letzten Jahren die meisten Bergiftungen ausgeführt, wozu häufig die Köpfchen der Zündhölzer dienen. Es scheint, daß es der Industrie gelungen ist, phosphorfreie Zündhölzer auzusertigen. Gewinnt diese Art der Industrie sicheren Bestand, so dürfte die Zeit gekommen sein, den Verkauf dieser Phosphorzündhölzer zu verbieten, was auch die Fenerpolizei wünschen muß.

4. Kurpfufderei und Quackfalberei.

Kurpfuscherei und Duacksalberei, mit Strafe bedroht durch §. 81 des Pol.-St.-Ges. und die Minist.-Verordnung vom 10. Nov. 1865 (Rgs.-Vl. S. 663), haben kein ergiediges Feld und keine große Bedeutung. Es ist hauptsächlich die Klasse der noch übrigen Bundarzueidiener, welche das Publikum täuschen und dadurch in der Form von Lizenzüberschreitung manchmal mit

ben Gerichten in Konflitt gerathen. Durch die nun erfolgte Aufhebung der Wundarzneidiener als einer besonders lizenzirten Klasse des Heilpersonals werden jedoch diese Gesetzesübertretungen voraussichtlich nicht ganz aufhören.

Seitbem das Gewerbegesetz des norddeutschen Bundes in §. 29 den ärztlichen Beruf freisgegeben, somit auch die Kurpfuscherei straftos machte, haben sich darauf hin auch bei uns ärztliche Stimmen für ein gleiches Gesetz erhoben. Wir werden hierauf bei Betrachtung der Stellung des ärztlichen Standes zurücksommen.

Das Geheimmittelwesen, eine Art von unperfonlicher Kurpfuscherei, befindet fich gegenwärtig in einem Buftande, welcher ber Absicht ber Gesetzgebung nicht entspricht. Die Minift. B. v. 9. Oft. 1865 über ben Berfauf von Argneimitteln (Ras. Bl. Rr. 50) fnüvft in S. 3 bie Erlaubniß zu beren Berkauf an eine Genehmigung unferer Stelle, wem fie nicht unter S. 4 fallen, wo fie als diatetijche oder Genuß-Mittel einer folden überhaupt nicht bedürfen. Wir haben uns bisher noch nie bestimmt gesehen, eine solche zu ertheilen, theils weil die zur Lizenzirung vorgelegten angeblichen Geheinmittel längst in Gebrauch waren, theils weil benselben eine wirklich heilende Wirkung überhaupt abgesprochen werden mußte. Tropdem ift der Handel mit Geheimmitteln ein ausgebreiteter, offener und von der Polizei fanm geftorter. Die Anklagen, welche früher einzeln erhoben wurden, unterblieben nach und nach, zumal als fie wiederholt mit Freisprechung endeten. Man könnte in diesem Buftand also faktisch bereits eine theilweise Freigebung ber Kurpfuscherei erblicken, ba die Uebertretung einen solchen Umfang genommen, daß eine perfuchte amtliche Unterbrückung einem wahren Kanupfe gleichen würde. Aus andern gändern find die Magen die gleichen. Wenn nun auch die meisten Geheimmittel mehr den Bentel als die Gefundheit ber Getäuschten gefährben, jo gibt es boch noch eine Reihe folder, welche ftarfwirfende Argneiftoffe enthalten und, am unrechten Orte angewendet, leicht Schaben anrichten können und auch angerichtet haben, wie z. B. die Morijon'ichen, die Kaijer-Billen, Daubistiquenr u. dal.

Da die polizeiliche Verfolgung nicht ausreicht, so hat sich mun die Wissenschaft durch Belehrung der Sache angenommen. Es besteht bereits eine ganze Literatur, welche die Zusammenssehung der Geheimmittel an's Licht zieht, und dem Publikum auf diese Weise das Betrügerische wie das Nuglose der Geheimmittel darzuthun sich bestrebt. Doch ist kaum zu hoffen, daß auf diesem Wege diese Industrie sich erschöpft.

Ein umfassender Bortrag, den wir unter dem 3. Juni 1868 Nr. 2082 an großherzogl. Ministerium zu erstatten Beranlassung hatten und dem ein Entwurf zu einer neuen, dem Uebel näher tretenden Berordnung angeschlossen war, hatte die Beisung vom 27. Juni 1868 Nr. 8353 zur Folge, der gemäß wir uns zunächst darauf beschränken sollen, den Bezirksämtern jeweils diejenigen Mittel einzeln zu bezeichnen, welche wegen ihrer schädlichen Bestandtheile oder in Folge eines ausgedehnten Gebrauches gegen ernste Leiden zu sanistätspolizeilichem Einschreiten nöthigen.

5. Leichenschau und Begräbnigwefen.

Schon die Medizinal-Ordnung von 1806 nahm auf eine gehörige Behandlung der Gestorbenen und auf Verhütung des Lebendigbegrabens Bedacht, und erließ zu diesem Zwecke eine eigene Instruktion für die hiebei betheiligten Personen. Die gesetzliche oder herkömmliche Frist der Beerdigung betrug damals schon 48 Stunden nach dem Tode. Eine geordnete, von besonders